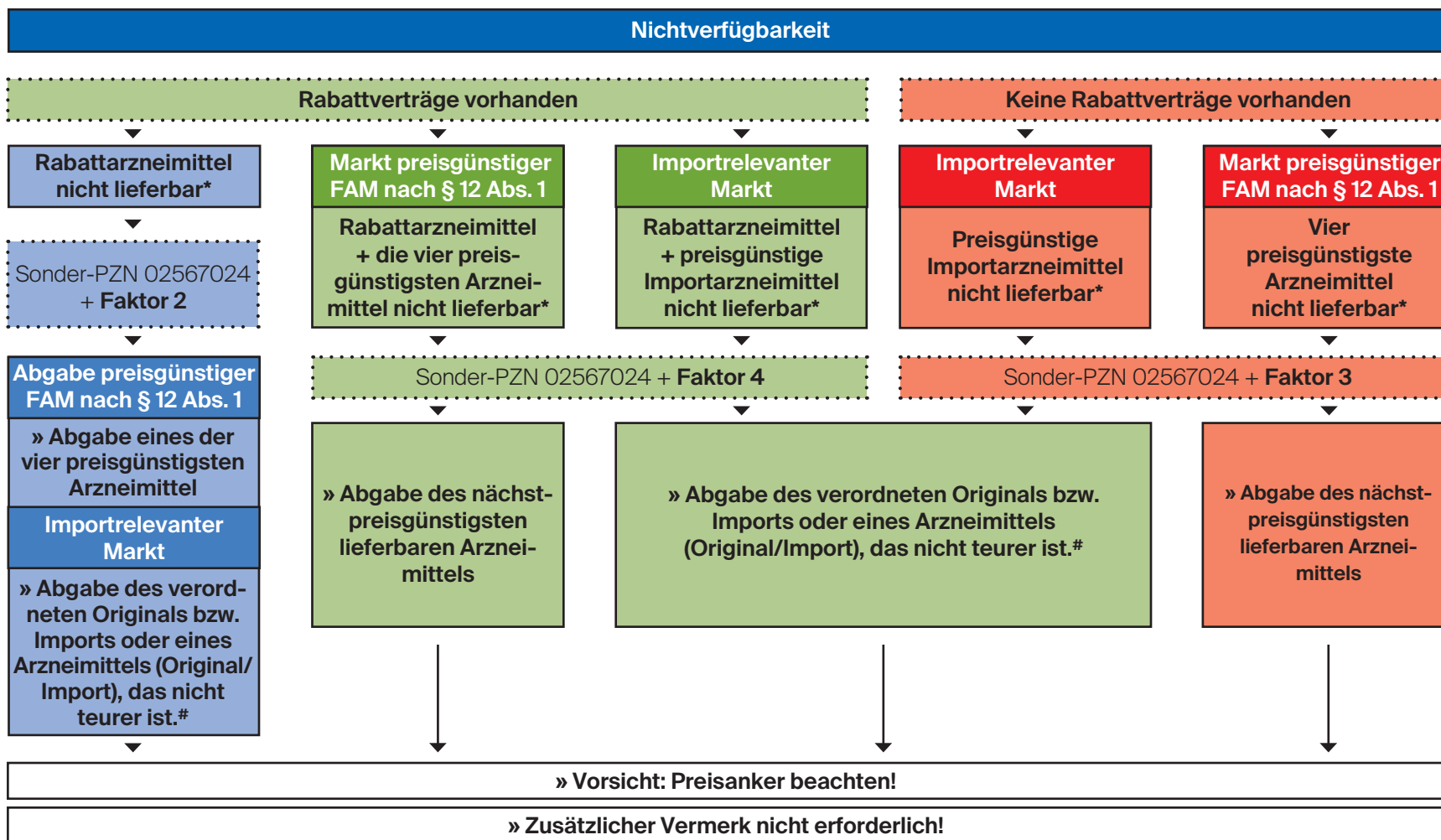


Sonderkennzeichen nach § 14 Rahmenvertrag richtig anwenden

1/3



Erleichterungen durch ALBVVG

Durch Nichtverfügbarkeit keine abgabefähige Alternative nach Abgaberangfolge des Rahmenvertrags

→ Erleichterungen nach § 129 Abs. 2a SGB V. Die Apotheke darf ohne Arztrücksprache von der Verordnung abweichen (keine Überschreitung der verordneten Gesamtwirkstoffmenge):

- in Packungsgröße
- in Packungszahl
- Teilmengenabgabe ist erlaubt
- Wirkstärke (sofern keine Pharm. Bedenken bestehen).

→ zusätzlich Abrechnung einer Pauschale von 0,50 ct möglich.

→ weitere Infos dazu finden Sie auf den DAP AH zum ALBVVG

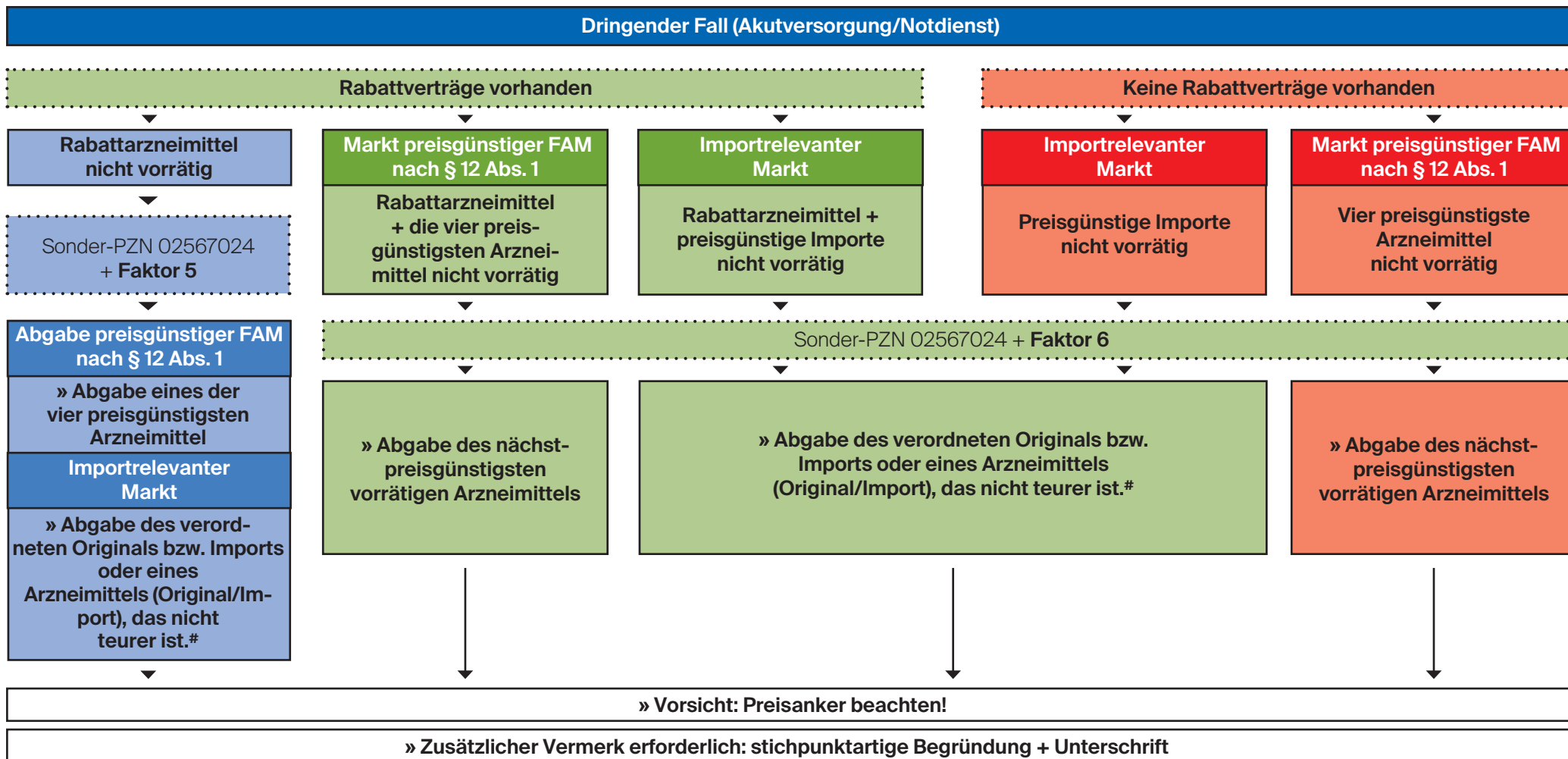
<https://www.deutschesapothekenportal.de/rezept-retax/retax-arbeits-hilfen/albvvg/austauschregeln-bei-nichtverfuegbarkeit-nach-129-abs-2a-sgbv-albvvg/> (Kurzlink?)

* Die entsprechenden Nichtverfügbarkeitsbelege sind zu archivieren. # Ausnahme Mehrfachvertrieb: Abgabe des preisgünstigsten Parallelarzneimittels bzw. eines Importes zu den Parallelarzneimitteln; das abgegebene Arzneimittel (AM) darf nicht teurer als das namentlich verordnete AM bzw. das preisgünstigste Parallelarzneimittel sein.

Überschreitung des Preisankers ohne Arztrücksprache möglich, aber entsprechende Dokumentation auf dem Rezept! ▶ Abgabe des nächstpreisgünstigsten Arzneimittels

ZUSATZINFO: Keine Retaxgefahr, wenn Sonderkennzeichen **oder** handschriftlicher Vermerk auf dem Rezept fehlt. Fehlt beides, kann die Apotheke im Beanstandungsverfahren einen objektivierbaren Nachweis nachreichen (§ 6 Rahmenvertrag). Grundsätzlich ist bei Abweichung von der Abgaberangfolge ohne Dokumentation keine Nullretax mehr erlaubt. **FAM** = Fertigarzneimittel

Sonderkennzeichen nach § 14 Rahmenvertrag richtig anwenden

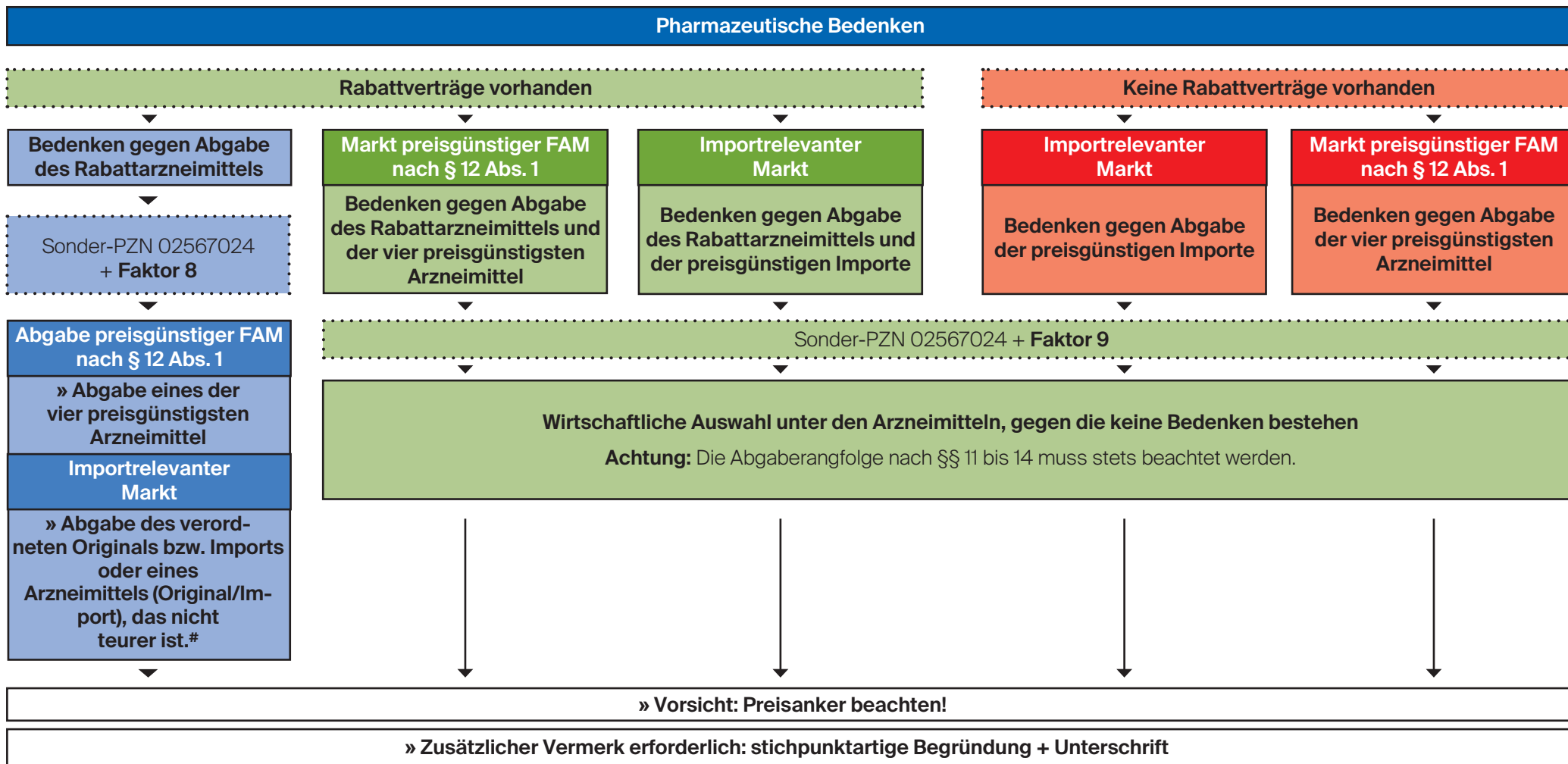


Ausnahme Mehrfachvertrieb: Abgabe des preisgünstigsten Parallelarzneimittels bzw. eines Importes zu den Parallelarzneimitteln; das abgegebene Arzneimittel (AM) darf nicht teurer als das namentlich verordnete AM bzw. das preisgünstigste Parallelarzneimittel sein.

Überschreitung des Preisankers ohne Arztrücksprache möglich, aber entsprechende Dokumentation auf dem Rezept! ▶ Abgabe des nächstpreisgünstigsten Arzneimittels

ZUSATZINFO: Keine Retaxgefahr, wenn Sonderkennzeichen **oder** handschriftlicher Vermerk auf dem Rezept fehlt. Fehlt beides, kann die Apotheke im Beanstandungsverfahren einen objektivierbaren Nachweis nachreichen (§ 6 Rahmenvertrag). Grundsätzlich ist bei Abweichung von der Abgaberangfolge ohne Dokumentation keine Nullretax mehr erlaubt.

Sonderkennzeichen nach § 14 Rahmenvertrag richtig anwenden



Sonderfall vdek-Arzneimittelversorgungsvertrag: Bei Preisankerüberschreitung muss keine Rücksprache gehalten werden. **Ausnahme:** Bei Nichtverfügbarkeit und im dringenden Fall kann die Arztücksprache entfallen. Ersatzkassen: Bei Preisankerüberschreitung muss generell keine Rücksprache gehalten werden.

CAVE: Überschreitung des Preisankers **nur nach Arztücksprache** und entsprechender Dokumentation auf dem Rezept!

ZUSATZINFO: Keine Retaxgefahr, wenn Sonderkennzeichen **oder** handschriftlicher Vermerk auf dem Rezept fehlt. Fehlt beides, kann die Apotheke im Beanstandungsverfahren einen objektivierbaren Nachweis nachreichen (§ 6 Rahmenvertrag).